

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR VERSICHERUNG VON ANLAGEN ZUR GEWINNUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN (AEE2016)

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) angeführt werden, sind im Anhang zu den AEE in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 - Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 - Versicherte Sachen
- Artikel 4 - Versicherte Kosten
- Artikel 5 - Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- Artikel 6 - Versicherungswert
- Artikel 7 - Versicherungsort
- Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls
- Artikel 9 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 10 - Sicherheitsvorschriften
- Artikel 11 - Ersatzleistung
- Artikel 12 - Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Vorsorge
- Artikel 13 - Sachverständigenverfahren
- Artikel 14 - Mehrfache Versicherung
- Artikel 15 - Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 16 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung
- Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall, Kündigung des Vertrages
- Artikel 18 - Automatische Vertragsverlängerung
- Artikel 19 - Form der Erklärungen

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gemäß Artikel 7 gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie insbesondere:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion,
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- c) Versengen, Verschmoren, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen
- d) Implosion
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten aller Art
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck
- g) Frost, Eisgang, oder Überschwemmung
- h) Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag)
- i) Unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Kurzschluss, Erdschluss, Überstrom oder Überspannung, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Sachen einwirkt
- j) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- k) Tierversiss
- l) Konstruktions-, Material - oder Ausführungsfehler außerhalb von Garantien (Art. 2 lit g)
- m) Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung, Vandalismus

Artikel 2 - Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handlungen des Versicherungsnehmers sowie sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer handeln
- b) inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnlichen Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde;
- c) Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- d) Erdbeben, Erdbeben, Vermurung;
- e) durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes soweit dadurch die anerkannten Regeln der Technik verletzt worden sind;

Der Versicherer leistet weiters ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

- f) die Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Vertretern bekannt sein mussten, darstellen;
- g) solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben, oder Garantieverpflichtungen dieser bestehen;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), oder Werkunternehmer

bzw. aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat;

- i) die eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein und Ablagerungen aller Art sind (Allmählichkeits- und Abnutzungserscheinungen); . Ausgenommen davon sind Schäden an anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen, Teilen der versicherten Anlage.
- j) durch die Wirkung von elektrischer Energie, sofern diese nicht von außen auf die versicherten Sachen eingewirkt hat. Ausgenommen davon sind Schäden an anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen, Teilen der versicherten Anlage.
- k) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;
- l) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
- m) an Daten und Programmen, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen.
- n) die auf die Missachtung von bautechnischen Gesetzen, Normen, Bauvorschriften und behördlichen Auflagen oder sonst in irgend einer Weise nicht dem Stand der Technik entsprechenden Ausführung zurückzuführen sind.

Artikel 3 - Versicherte Sachen

1. Betriebsbereitschaft

Versicherte Sachen sind nachfolgende, näher beschriebene Anlagen, sofern diese betriebsbereit am Versicherungsort aufgestellt und im Versicherungsvertrag angeführt sind.

Eine Sache ist betriebsbereit aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist, die behördlichen Auflagen erfüllt sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Nach Eintritt der Betriebsbereitschaft bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

Dies gilt auch während der Dauer einer damit verbundenen De- und Remontage sowie während der Dauer eines damit verbundenen Transportes innerhalb des Versicherungsortes.

2. Photovoltaikanlagen

2.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneeleinfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich- und Wechselstromverkabelung)
- b) Fundamente
- c) Wechselrichter, bis zu einem Alter von 10 Jahren
- d) Akkumulatoren
- e) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger
- f) Überspannungsschutzeinrichtungen und Überwachungskomponenten

2.2. Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger
- b) Wechselrichter, die älter als 10 Jahre sind
- c) Verschleißteile aller Art
- d) Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile

3. Solarthermieranlagen

3.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- a) Solarkreislauf
Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert, und besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, das zum Solarkreislauf gehörige Ausdehnungsgefäß und Sicherheitsventil
- b) Solarregelung und/oder Solarstation
- c) dazugehörige Befestigungsvorrichtungen und Kollektoreneinfassungen
- d) Fundamente

3.2. Nicht versichert sind:

- a) die Kalt- und Warmwasser führenden und sonstigen Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs sowie Heizungs- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes
- b) Solarmedium mit Ausnahme der versicherten Gefahren gemäß Art. 1 lit. a-f
- c) Verschleißteile aller Art
- d) Dachstuhl samt Eindeckung, sämtliche Gebäudebestandteile

Artikel 4 - Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2. Zusätzliche Kosten

Bei Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadenfalls gelten nachfolgende Kosten auf Erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

a) Abbruch- und Aufräumkosten

das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten

1. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

3. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

4. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube im Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

5. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder

- kontaminiertes Erdreich,

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes

(AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

6. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

7. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des

Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

8. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

9. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von bestehenden Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache

e) Bergungskosten

Das sind jene Kosten die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

Das sind Mehrkosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie für Gerüstgestaltung,

die aufgewendet werden müssen, um die versicherte Sache in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

g) Schadensuchkosten

Das sind Mehrkosten zur Lokalisierung eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Anlage.

h) Feuerlöschkosten

Das sind Kosten zur Brandbekämpfung ausgenommene Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

i) Preissteigerung

Entschädigt werden auch kurzfristige, marktabhängige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auftragserteilung über die Reparatur bzw. Wiederherstellung bis zur Höhe von maximal 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

Artikel 5 - Versicherungsperiode; Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.

4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).

2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Artikel 7 - Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.

Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls

1. Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften werden weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit gemäß Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

- 1.1. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,

- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
(z.B.: Betriebstemperatur, Raumklima u. dgl.)

1.2. Die Verpflichtung, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung zu den Geschäftszeiten den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

1.3. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Gefährdung des Risikortes durch Hochwasser, insbesondere in Zonen mit 30-jährlichen Hochwasserwiederkehrperioden (HQ30-Zonen) Wechselrichter und Anlagenteile in geeigneter Weise gegen Überflutung durch ein Hochwasser geschützt werden.

1.4. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Bodenanlagen (das sind Anlagen, die ohne Zuhilfenahme von bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen über entsprechende Fundamente oder ähnliche Befestigungen direkt mit dem Boden verbunden sind) folgende zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen gegeben sind bzw. folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:
- Umzäunung der Anlage mit einem zumindest 2 Meter hohen, mit dem Boden fest verbundenen Industrie- oder Maschendrahtzaun mit Übersteigsicherung und Unterkriechschutz.
- Sicherung von Schraub- und Steckverbindungen der im Freien befindlichen Anlagenteile durch Verklebung, Verschweißung oder Verschraubung mit dafür geeigneten Materialien.
- Schutz vor bzw. Einschränkung des Brandrisikos durch regelmäßigen Schnitt des Pflanzenbewuchs innerhalb des umzäunten Anlagengeländes, sodass dieser eine Höhe von 20 cm nicht überschreitet.

2. Leistungsfreiheit tritt bei den obigen Obliegenheiten nur soweit ein, als die Verletzung der jeweiligen Obliegenheit auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang unserer Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.

Artikel 9 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in geschriebener Form Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.

1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
- jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen;
- Belege beizubringen.

1.4 Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern
- dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
- dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 10 - Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte siehe

Punkt 2.) Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gelten insbesondere:

- die regelmäßige und nachweisliche Prüfung der Kühlfähigkeit,
- der Nachweis der regelmäßigen Wartung der Anlage oder der Nachweis von Wartungsverträgen,
- Schneeräumungspflicht der versicherten Anlagen.

3. Für den Fall der Verletzung der Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich Leistungsfreiheit vereinbart. Leistungsfreiheit tritt ein, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

4. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefährderhöhung verbunden, so finden darüber hinaus die Bestimmungen über die Gefährderhöhung Anwendung.

Artikel 11 - Ersatzleistung

Allgemeine Bestimmungen für die Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung erfolgt:

1.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsbereiten Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll (Neuwertschaden).

1.2. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache innerhalb von 5 Jahren ab Betriebsbereitschaft der Anlage (siehe Art. 3 Z 1.) durch Ersatz der Kosten für die Erneuerung der versicherten Sache einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (Neuwert). Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art, Güte und Leistung.

Die Sache gilt im Sinne dieser Regelung als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll den Neuwert der versicherten Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

1.3. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem 5. Jahr ab Betriebsbereitschaft der Anlage (siehe Artikel 3 Z 1.) nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Die Sache gilt in diesem Fall als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll den Zeitwert der versicherten Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

1.4. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

1.5. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, oder sind für die versicherte Sache Ersatzteile serienmäßig nicht mehr zu beziehen, so wird der Zeitwertschaden, höchstens jedoch der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt.
Der Zeitwertschaden wird aus den Reparaturkosten gemäß Artikel 11 Z 1.1. durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwertschaden verhält sich somit zum Neuwertschaden wie der Zeitwert der versicherten Sach zum Neuwert der versicherten Sachen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

2.1. Nicht versicherte Sachen (Artikel 3 Z. 2.2., Z. 3.2. und Z. 4.2.)

2.2. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen, oder Revisionen vorgenommen werden.

2.3. Service- und Wartungsarbeiten

2.4. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung

2.5. Vermögensschäden aller Art

3. Zahlung/Fälligkeit der Entschädigung

3.1. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes.
- b) bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschaden.

Den Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert/Zeitwertschaden gem. Punkt 1.1. und 1.2. übersteigt, erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird und
- b) die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung erfolgt nachweislich innerhalb zweier Jahre ab dem Schadentag.

3.2. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3.3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

3.3.1. wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

3.3.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3.4. Es gilt § 11 VersVG.

Besondere Bestimmungen für die Ersatzleistung

4. Selbstbehalt

4.1. Spezieller Selbstbehalt bei Schäden an Wechselrichtern

4.1.1. Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Wechselrichtern nach dem vollendeten 5. Jahr bis zum vollendeten 10. Jahr ab Betriebsbereitschaft, gilt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 EUR vereinbart.

4.1.2. Bei Zerstörung oder Verlust des Wechselrichters verzichtet der Versicherer auf den Abzug des Selbstbehaltes, sofern der Wechselrichter durch einen Tauschwechselrichter ersetzt wird.

Bei Beschädigungen des Wechselrichters verzichtet der Versicherer auf den Abzug des Selbstbehaltes, sofern die Reparaturkosten die Kosten eines Tauschwechselrichters erreichen oder übersteigen und anstatt der Reparatur ein Tauschwechselrichter verwendet wird.

4.2. Genereller Selbstbehalt

Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadenfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Die Grenze der Ersatzleistung bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes.

5. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

5.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

5.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.

5.3. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

6. Zahlung der Entschädigung

6.1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

6.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

6.3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.4. Es gilt § 11 VersVG.

Artikel 12 - Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Vorsorge

1. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Art. 6), wird der Schaden gem. Art. 11 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

2. Unterversicherungsverzicht

BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung:

a) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

b) Übereinstimmung der angegebenen Leistung bei Photovoltaikanlagen bzw. der angegebenen Kollektorfläche bei Solarthermieanlagen mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt.

c) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Anlageerweiterungen. Die während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Erweiterungen sind innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres dem Versicherer anzuzeigen.

d) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer oben genannter Voraussetzungen erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, dass die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gem. lit. d) nach dem Vertragsabschluss abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

3. Vorsorge

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Anlageerweiterungen (Art. 12, Z. 2, lit c) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal jedoch 100.000,00 EUR vereinbart.

Artikel 13 - Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Ursache und Höhe des Schadens in geschriebener Form vereinbaren, dass diese durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
- Art und Umfang der Fragestellung an die Sachverständigen
- Namen der Sachverständigen, jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen

2.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.

2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

2.4. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

2.5. Sofern nicht anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres

Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 14 - Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 15 - Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polize genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.

2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die den vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2. keine Anwendung.

Artikel 16 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer der Erneuerbaren Energien die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages.

Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall, Kündigung des Vertrages

1. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen.

1.2. Beide Teile verzichten jedoch auf die Kündigung im Schadenfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen aus dem betroffenen Versicherungsvertrag (der betroffenen Versicherungsparte) geführt haben, die jeweils den Betrag von EUR 300,-- überstiegen haben.

1.3. Die Kündigung kann unter den Voraussetzungen des Pkt. 1 und 2 durch beide Vertragsparteien
- jeweils binnen 14 Tagen nach Ablehnung der Versicherungsleistung, sowie der Anerkennung oder Auszahlung der Entschädigungsleistung
- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils
ausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

1.4. Die Einschränkung des Absatzes 2 gilt nicht im Falle des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmisbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht. In diesen Fällen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.5. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Bei völliger Zerstörung (Art. 11, Pkt. 1.2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68 Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

2. Kündigungsrecht des Versicherers bei Verbraucherverträgen

2.1. Versicherungsverträge mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), kann der Versicherer zum Ende des dritten und jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist und des Versicherungsjahres ist jeweils auf das Beginndatum der Versicherungsdauer des Vertrages abzustellen. Für die Rechtswirksamkeit der Kündigung durch den Versicherer genügt die geschriebene Form.

2.2. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG bleibt davon unberührt.

Artikel 18 - Automatische Vertragsverlängerung

1. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag zum Ablauf ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.
Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung.

3. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt Folgendes:

3.1. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

3.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Punkt 3.1.), aber auch schon davor, die Möglichkeit, seinen Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

3.3. Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Punkte 3.1. bis 3.2.

Artikel 19 - Form der Erklärungen

Rücktrittserklärungen gemäß §§ 3, 3a KSchG können in jeder beliebigen Form abgegeben werden. Für sonstige Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder - sofern vereinbart - elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ANHANG:

BESTIMMUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES (VERSOG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verwiesen wird.

§ 5a (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.

(2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss.

(3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln.

(4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.

(5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so kann er jederzeit – jeweils einmalig kostenfrei – auch deren Ausfolgung auf Papier oder in einer anderen von ihm gewünschten und vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art verlangen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.

(6) Von der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bleibt die Erfüllung der Informationspflichten nach den §§ 9a, 18b und 75 VAG unberührt.

(7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.

(8) Die elektronische Übermittlung erfordert, dass

1. die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation die Übermittlungsart sowie die Verpflichtung beider Vertragspartner enthält, Angaben über ihren Zugang zum Internet zu machen und eine Änderung dieser Daten bekanntzugeben;

2. der Versicherungsnehmer nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt; dies gilt als nachgewiesen, wenn er bei seiner Zustimmung entsprechende Angaben gemacht hat und der Versicherer keinen Anhaltspunkt darauf hat, dass dem Zugang ein Hindernis entgegenstehen könnte;

3. die vertragsrelevanten Inhalte direkt an den nach Z 1 angegebenen Zugang zum Internet übermittelt werden oder an diesen Zugang eine Mitteilung ergeht, die dem Versicherungsnehmer gemäß Abs. 9 Zugang zu den vertragsrelevanten Inhalten ermöglicht;

4. es dem Versicherungsnehmer möglich ist, die jeweils von der Übermittlung betroffenen Inhalte (Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen und andere Informationen) dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(9) Bezieht der Versicherer Inhalte einer Website, die der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden oder die sich in einem nur dem Versicherungsnehmer zugänglichen Bereich der Website befinden, in die elektronische Übermittlung nach Abs. 8 mit ein, so muss er bei vertragsrelevanten Inhalten

1. dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die Stelle, an der diese Inhalte (Versicherungsbedingungen, Erklärungen und andere Informationen) auf dieser Website zu finden sind, klar und deutlich mitteilen und ihm einen leichten und einfachen Zugang darauf ermöglichen sowie

2. Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekannt gegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(10) Sind die Erfordernisse der Abs. 8 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(11) Die Abs. 1 bis 9 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die

erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 8 (3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§1 Abs.1 Z2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 57. Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen

Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar. (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.